

# **JETZT REICHT'S ABER?!**

## **DIE BIMSCHG-NOVELLE IN DER PRAXIS**

# IHRE REFERENTINNEN



**Gabriele Necke**

- Juristin / Bereichsleiterin Genehmigungsplanung Wind Nord
- seit 2011 bei UKA, Standort Rostock



**Gabi Ikert-Tharun**

- Rechtsanwältin und Partnerin bei IWP Rechtsanwälte
- seit 2008 rechtsberatend in der Erneuerbare-Energien-Branche tätig
- Referat öffentliches Bau-, Planungs- und Umweltrecht

# AGENDA

- Kurzer Prolog
- Vollständigkeit der Antragsunterlagen
- Änderungsgenehmigung
- Reicht's jetzt?

# KURZER PROLOG

- Novelle des BImSchG in Kraft seit 09.07.2024
- wesentliche Änderungen:
  - vorzeitiger Baubeginn „light“
  - Vorbescheid „light“
  - Digitalisierung der Antragstellung
  - **Vollständigkeit** neu definiert
  - Verfahrensbeschleunigung
  - Erörterungstermin adé, Online-Erörterung
  - Repowering (Betreiberidentität adé und 5 H / 48 Monate)
  - **Änderungsgenehmigungen / Genehmigungsfiktion**
  - Projektmanager

# VOLLSTÄNDIGKEIT

## Rechtsgrundlage (§ 7 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV)

„Die Genehmigungsfrist nach § 10 Absatz 6a Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beginnt mit Ablauf der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 oder, sofern die Behörde nach Satz 3 den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen, an zu laufen. [...]

**Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen.**

Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 erforderlich ist, schriftlich oder elektronisch bei der Behörde eingegangen ist.“

# VOLLSTÄNDIGKEIT

## Einzelheiten

- Behörde prüft innerhalb eines Monats, ob der Antrag und die Unterlagen der Vollständigkeit *entsprechen*
  - in Ausnahmefällen Verlängerung um zwei Wochen möglich
- Unterlagen gelten als vollständig, wenn sie alle **rechtlich relevanten Aspekte** abdecken und eine **fachliche Prüfung** ermöglichen
- formelle Vollständigkeitsprüfung erfolgt *vor* der inhaltlichen Prüfung, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Dokumente *überhaupt* vorhanden sind

# VOLLSTÄNDIGKEIT

- bei Unvollständigkeit:
  - Vorhabenträger darf innerhalb *angemessener* Frist nachbessern
- weitere Erleichterung:
  - Die Behörde **soll** zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, [...], bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.
- Teilprüfungen sind möglich, soweit die vorhandenen Unterlagen das zulassen

# VOLLSTÄNDIGKEIT

## Konsequenzen der Vollständigkeit

- sind die Unterlagen vollständig, **hat die Behörde den Vorhabenträger** unter Angabe des Datums der Vollständigkeit und über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens **zu unterrichten**
- **Beginn der Bescheidungsfrist** nach einem Monat bzw. weiteren zwei Wochen oder ab Einreichung der erstmalig nachgeforderten Unterlagen durch den Vorhabenträger
- **Prioritäten** und Reihenfolge im Wettbewerbsfall



# ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

## § 16b Abs. 7ff. BImSchG: *EINE* Rechtsgrundlage - *GROßE* Unterschiede in der Praxis der Länder

### I. Verfahrensrechtliche Einordnung

- § 16 Abs. 1 BImSchG - „wesentliche Änderung“ (unveränderte Fassung)
  - Anwendungsbereich: Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage (wenn Änderungen *wesentliche* nachteilige Auswirkungen hervorrufen *können*)
  - Zeitpunkt: Antragstellung / Änderung auch nach Errichtung möglich
- § 16 b Abs. 2, 3, 4, 10 BImSchG - Repowering (Klarstellungen)
  - Anwendungsbereich: Bestands- / Neu-WEA 5 H und Errichtung Neu-WEA 48 Monate nach Rückbau
  - Verhältnis zwischen Anlagenzahl Bestand und Repowering irrelevant
  - keine Betreiberidentität im Zeitpunkt der Antragstellung mehr erforderlich
  - **Diskussionsstand: mit Umsetzung der RED III – RL ggf. wieder 2 H und 24 Monate und 1:1 Tausch**

# ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

## § 16b Abs. 7ff. BImSchG: *EINE* Rechtsgrundlage - *GROßE* Unterschiede in der Praxis der Länder

### I. Verfahrensrechtliche Einordnung

- § 16b Abs. 7 BImSchG - Änderungsgenehmigung (neue Fassung: Prüfumfang in zwei Alternativen)
  - Anwendungsbereich: Änderungen am Anlagentyp oder Typwechsel
  - Zeitpunkt: Antragstellung / Änderung vor Errichtung
    - **1. Alt. (§16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG)** Prüfumfang: **ALLE** im Verhältnis zur Ausgangsgenehmigung nachteiligen Auswirkungen (*erheblich* im Sinne des § 6 BImSchG)
      - Behördliche Entscheidung: Genehmigung oder Versagung (es gelten die gesetzlichen Entscheidungsfristen (§ 10 Abs. 6a BImSchG))
    - **2. Alt. (§ 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG)** Prüfumfang: **NUR** Schall, Turbulenz, Standsicherheit (sofern 8m / 8m / 20 m eingehalten)
      - Behördliche Entscheidung: Genehmigungsfiktion nach Ablauf 6 Wochen oder vorherige Entscheidung (Genehmigung oder Versagung)

# ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

## § 16b Abs. 7ff. BImSchG: *EINE* Rechtsgrundlage - *GROßE* Unterschiede in der Praxis der Länder

### I. Verfahrensrechtliche Einordnung

- § 16b Abs. 8 BImSchG - Nennleistungserhöhung ohne bauliche Änderungen
  - Anwendungsbereich abgrenzend zur § 15 – Änderungsanzeige (hier: keine Verschlechterung bei Schall, Schatten, Turbulenz)
  - Prüfumfang: Schall, Turbulenz, Standsicherheit
  - Behördliche Entscheidung: wie § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG - Genehmigungsfiktion nach Ablauf von 6 Wochen oder vorherige Entscheidung (Genehmigung oder Versagung)

# ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

## § 16b Abs. 7ff. BImSchG: *EINE* Rechtsgrundlage - *GROßE* Unterschiede in der Praxis der Länder

### II. Vollständigkeit iSd § 16 Abs. 7 S. 3 BImSchG

- bisher **keine** bundeseinheitliche Behördenpraxis – Lösung: Vollzugsleitfaden?
- Auslegungsmöglichkeiten:
  - Vollständigkeit reduziert auf die Nachweise zum gesetzlichen Prüfungsumfang (§ 16b Abs. 7 Satz 3 iVm Abs. 8 BImSchG)
  - „**dafür**“ sprechen:
    - Gesetzeswortlaut § 16b Abs. 8 („...sind ausschließlich die Standsicherheit, Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Turbulenzen zu prüfen.“)
    - Beschleunigungswille des Bundesgesetzgebers – Abbau Genehmigungsstau
    - keine „doppelte“ Gutachtenerstellung bspw. zum Naturschutz
    - Einordnung Ausgangsgenehmigung als „typenoffene Genehmigung“

# ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

## § 16b Abs. 7ff. BImSchG: *EINE* Rechtsgrundlage - *GROßE* Unterschiede in der Praxis der Länder

### II. Vollständigkeit iSd § 16 Abs. 7 S. 3 BImSchG

- „**dagegen**“ sprechen:
  - Gesetzeswortlaut § 16b Abs. 9 („...gilt die Genehmigung nach Ablauf von 6 Wochen einschließlich der NB als antragsgemäß geändert, ...“.)
  - Unbestimmtheit des Antragsgegenstandes für den späteren Vollzug der Genehmigung
  - Entscheidung liegt *wohl* beim Antragsteller in Abhängigkeit der regionalen behördlichen Praxis
  - keine einheitliche Behördenpraxis zur Frage, ob bestätigte Vollständigkeit fristauslösend für 6- Wochenfrist (dann im Zweifel zzgl. 4 + 2 Wochen behördliche Prüfung der Vollständigkeit) oder Vollständigkeitsprüfung innerhalb der 6- Wochenfrist zu erfolgen hat

# ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

## § 16b Abs. 7ff. BImSchG: *EINE* Rechtsgrundlage - *GROßE* Unterschiede in der Praxis der Länder

### III. „Entscheidung“ iSd § 16 Abs. 7 S. 3 BImSchG

- Bundeslandabhängige „Benachteiligung“ der Antragsteller („*Zeit und Geld.*“)? Lösung: Vollzugsleitfaden?!
- es besteht kein Wahlrecht zur „Nutzung“ des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG
- Möglichkeiten des behördlichen Umgangs:
  - 1. Mgl.: Eintritt Genehmigungsfiktion nach Ablauf von sechs Wochen – Genehmigung gilt „... einschließlich der NB als antragsgemäß geändert,...“
    - § 42a VwVfG: Anspruch auf Bestätigung zum Eintritt der Fiktion („auf Antrag“)
    - nur deklaratorische Wirkung
  - 2. Mgl.: vor Ablauf der 6 Wochen – Genehmigung oder Versagung
- interessante Frage: Fehlt es aus Sicht der Behörde am erforderlichen Sachbescheidungsinteresse für eine Bescheidung nach Ablauf der 6-Wochenfrist?

# ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

## § 16b Abs. 7ff. BImSchG: *EINE* Rechtsgrundlage - *GROßE* Unterschiede in der Praxis der Länder

### IV. Erste Praxiserfahrungen

Bundesland	Vollständigkeit	Entscheidung	Rechtssicherheit/Bestimmtheit
M-V	gesetzlicher Prüfungsumfang	Fiktionseintritt/Genehmigung	Bestätigung § 42a VwVfG, nachträgliche Anordnung §17 BImSchG (Schall, Turbulenz, Standsicherheit und neue Wirksamkeit / Befristung, § 18 BImSchG)
Brandenburg	gesetzlicher Prüfungsumfang	Fiktionseintritt/Genehmigung mit dem Hinweis verbunden, dass alle übrigen Zulassungen einzuholen sind	Bestätigung § 42a VwVfG, Umgang wie § 15 BImSchG
Hessen	gesetzlicher Prüfungsumfang	Fiktionseintritt/Genehmigung mit dem Hinweis verbunden, dass alle übrigen Zulassungen einzuholen sind	Bestätigung § 42a VwVfG, Umgang wie § 15 BImSchG
NRW	gesetzlicher Prüfungsumfang	Fiktionseintritt/Genehmigung mit dem Hinweis verbunden, dass alle übrigen Zulassungen einzuholen sind	Bestätigung § 42a VwVfG, Umgang wie § 15 BImSchG
tbc.			

# REICHT'S JETZT?

- Änderungsgenehmigung § 16b Abs. 7 ff. BImSchG → **Gut gedacht - schlecht gemacht?**
- Nachbesserung einiger handwerklicher „Ungenauigkeiten“ wünschenswert
  - Antragsunterlagen
  - Konzentrationswirkung (auch) bei § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG etc.
- Vollzugshilfe/-empfehlung



# KONTAKT

**Gabriele Necke, Bereichsleiterin  
Genehmigungsplanung**

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
Niederlassung Nord  
Leibnizplatz 1  
18055 Rostock

Mail: [gabriele.necke@uka-gruppe.de](mailto:gabriele.necke@uka-gruppe.de)  
Fon: 0151 61353385

**Gabi Ikert-Tharun, Rechtsanwältin**

Ikert-Tharun Wähling und Partner Rechtsanwälte PartG mbB  
Bahnhofstraße 1  
01662 Meißen

Mail: [gabi.ikert-tharun@iw-partner.de](mailto:gabi.ikert-tharun@iw-partner.de)  
Fon: 03521 4119 19